

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

20 Jahre Weltkrieg, 15 Jahre Versailles

# 20 Jahre Weltkrieg,

# 15 Jahre Versailles.

Von Hans Eibl.

**B**ur Eröffnung der Konferenz der siegreichen Mächte im Januar 1919 sprach Poincaré sehr feierlich von den beiden Grundsätzen, deren Kampf den Inhalt des großen Krieges gebildet habe, dem Recht und der Gewalt, und warf den Mittelmächten zwei unvergeßliche Verbrechen vor, das Ultimatum an Serbien und den Durchmarsch durch Belgien unter Verletzung der belgischen Neutralität. Daß der Sinn des auch heute noch andauernden Ringens die Auseinandersetzung zwischen Recht und Gewalt ist, darin hat Poincaré recht. Aber die Rollen hat er vertauscht.

1. Das österreichisch-ungarische Ultimatum an Serbien und Deutschlands Eintreten für die Donaumonarchie waren politisch und sittlich berechtigt. Es ist heute erwiesen, daß es eine serbische Irredenta gab, die auf die Zertrümmerung der Donaumonarchie hinarbeitete. Der Ausgang des Krieges entsprach diesem Plane. Rußland hat die Zertrümmerungspolitik unterstützt, um sich die Vorherrschaft über den Balkan und die Kontrolle der Meerengen zu verschaffen. Der Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand galt als der Staatsmann, der durch eine Neugliederung nach dem Grundsatz nationaler Gruppen mit weitgehender Autonomie Österreich-Ungarn zu einem mächtigen Reiche von starker Anziehungskraft auf die Balkanflawen ausgestalten wollte. Deshalb stand er der serbischen Irredenta im Wege und mußte nach den Grundsätzen einer kompromislosen serbischen Einigungspolitik fallen. Die serbische Regierung wußte von dem Plan des Mordes und ließ die revolutionäre „schwarze Hand“ gewähren. Darüber berichten Enthüllungen über die Verantwortlichkeit dieser Organisation (der Memoirenbeitrag des serbischen Unterrichtsministers Jovanović in dem Sammelwerk „Blut des Slaventums“, 1924), und das Werk von Boghitschewitsch „Die auswärtige Politik Serbiens“, 1903 bis 1914, (3 Bände, Brückenverlag, Berlin). Im Vorjahre erschien ein interessantes Buch von Pozzi, einem französischen Journalisten (La guerre revient, Paris, Berger, 1933), der von seinem intimen Freund Dragomir Stefanović, ehemals serbischem Geschäftsträger in Paris, später Mitdirektor der Nationalbank in Belgrad, folgendes erzählt: „Wenigstens zehnmal hat Stefanović im Laufe der langen Unterredungen, die wir über die Ursachen des Krieges in Paris und später in Belgrad hatten, auseinandergesetzt, was er durch seine dienstlichen Funktionen über die Vorgeschichte des großen Krieges erfahren hatte. Es lastete

wie ein Alpdruck auf ihm. Immer wieder hob er die furchtbare Gefahr hervor, welche die in der ‚Schwarzen Hand‘ organisierten Panzerbrenner und ihre offiziellen Mitschuldigen leichten Herzens auf sich genommen hätten, als sie durch das Attentat von Serajewo die Weltkatastrophe hervorriefen . . . Ohne Zweifel war Pasić unterrichtet. Wir alle waren unterrichtet! Aber man konnte nichts tun . . . Wenn wir die Untersuchung, die das österreichische Ultimatum im Juli 1914 forderte, über uns hätten ergehen lassen müssen, wären wir auf frischer Tat ertappt worden.“ —

Das Ultimatum war also berechtigt, die Donaumonarchie war in ihrem Bestande bedroht, sich selbst zu erhalten war ihre Pflicht, da die Wahrung einer gegebenen allgemein anerkannten Rechtsordnung zu den internationalen Verpflichtungen gehört, der Bestand der österreichisch-ungarischen Monarchie aber eine der wichtigsten Voraussetzungen der damals bestehenden europäischen Völkerrechtsordnung war. Das Deutsche Reich handelte im Jahre 1914 nicht nur als treuer Bundesgenosse, sondern auch als Hüter der europäischen Rechtsordnung, als es zur Verteidigung Österreich-Ungarns in den Krieg eintrat. Gleichwohl drängte es bekanntlich nicht zum Kriege, vielmehr hat erst die russische Militärpartei durch die dem Zaren entrißene Order zur allgemeinen Mobilisierung Versuche zur friedlichen Schlichtung mit bewußter Absicht vereitelt. Die Konstatierung der Wahrheit über die Verantwortung hat den Zweck, eine gegen die Mittelmächte erhobene Anklage von grundlegender Bedeutung zurückzuweisen. Sie wird und soll aber das deutsche Volk nicht daran hindern, mit den aus der Donaumonarchie hervorgegangenen Völkern in ein erfreuliches Verhältnis zu treten. Freilich muß eine solche Politik der Annäherung nicht von opportunistischen Erwägungen allein, sie muß auch, und zwar in beherrschender Weise von sittlichen Grundsätzen geleitet sein. Ein solcher Grundsatz, vielleicht der wichtigste, ist die von den Vorkämpfern für die Neuordnung der europäischen Mitte gewonnene, vom deutschen Reichskanzler in seiner großen Rede vom 17. Mai 1933 verkündete Idee des Volkstumsrechtes.

2. Die belgische Neutralität war seit 1912 tatsächlich ein fezes Papier.

Der erste der beiden im Jahre 1919 von Poincaré erhobenen Vorwürfe ist in sich zusammengesunken. Der zweite Vorwurf, die belgische Neutralität betreffend, war im Munde von Poincaré geradezu eine Schamlosigkeit. Das haben die im Frühjahr 1931

veröffentlichten französischen Akten bewiesen, aus denen hervorgeht, daß der französische Generalstab es im Frühjahr 1912 für notwendig hielt, eine deutsche Truppenansammlung im Raume von Aachen (also auf deutschem Gebiet!) durch einen Einmarsch französischer Truppen in Belgien zu beantworten. Dieser Plan wurde von der französischen und der englischen Regierung gebilligt. Zwar erklärte Poincaré am 21. Februar 1912, eine derartige zuvorkommende Offensive über belgisches Gebiet würde nicht nur Europa, sondern auch Belgien gegen Frankreich einnehmen, fügte aber einschränkend hinzu, „wenigstens wäre es notwendig, daß ein Belgien-Einmarsch durch die positive Bedrohung eines deutschen Einfalles (wohlgemerkt: nicht erst durch diesen selbst, sondern schon durch die Bedrohung!) gerechtfertigt sei“. Fünf Wochen später, am 28. März 1912 schrieb er dem französischen Botschafter in London, Paul Cambon, im Hinblick auf die von Frankreich gefürchteten deutsch-englischen Entspannungsverhandlungen: „England darf sich nicht verpflichten, zwischen Frankreich und Deutschland neutral zu bleiben, selbst für den Fall, daß der Angriff scheinbar von uns ausgehen würde. Um nur ein Beispiel zu nennen: Könnte man uns gerechterweise die Verantwortung für einen Angriff zuschreiben, wenn eine Konzentration deutscher Truppen in der Gegend von Aachen uns zwingen sollte, zum Schutz unserer Nordgrenze auf belgisches Gebiet einzurücken?“ Im Laufe der von englischer Seite immer mehr in Form eines Rückzugsgefechtes geführten Verhandlungen hatte England an Stelle der von Deutschland gewünschten Neutralitätserklärung im Falle eines Konfliktes zwischen Deutschland und einer dritten Macht die viel weniger weitgehende, eigentlich selbstverständliche und daher nichtsbesagende Zusicherung geben wollen, daß England keinen unprovokierten Angriff auf Deutschland machen werde. Aber auch gegen diese Formel kämpften die Franzosen. Am 3. April erklärte der französische Botschafterat de Fleuriau in einer mehrstündigen Unterredung mit Nicolson: „Der gefährlichste Satz der geplanten Erklärung ist folgender: England wird keinen unprovokierten Angriff auf Deutschland machen. Es ist schwer, den Ausdruck ‚unprovokierter Angriff‘ zu definieren. Deutschland kann durch seine Haltung Frankreich zu gewissen Maßregeln veranlassen, die den Anschein eines Angriffs haben würden, obwohl sie in Wirklichkeit Defensivmaßnahmen darstellen. Das würde z. B. der Einmarsch französischer Truppen auf belgisches Gebiet sein, den die englischen und französischen Generalstäbe als notwendig erachten.“ Sir Edward Grey fügte sich diesen Erwägungen, die französisch-englischen Verhandlungen über eine gemeinsame Operation auf belgischem Gebiete wurden fortgesetzt. Damit war die belgische Neutralität durch die Westmächte selbst tatsächlich als nicht mehr bestehend betrachtet. Poincaré erreichte durch seinen Widerstand gegen die deutsch-englischen Verhandlungen, daß diese abgebrochen wurden. Am 22. April 1912 telegraphierte de Fleuriau dieses Ergebnis nach Paris und fügte hinzu, daß sich Nicolson zu diesem Erfolge beglückwünsche. — Die Veröffentlichungen beleuchten einige Ereignisse aus den Tagen unmittelbar vor dem Kriege. Es wird verständlich, warum Grey auf die deutsche Anfrage, ob England in

dem Falle neutral bliebe, wenn Deutschland nicht durch Belgien marschierte, pathetisch erklärte, die belgische Neutralität sei kein Handelsgegenstand. Diese mit gespielter Feierlichkeit vorgetragene Äußerung verdeckt eine Verlegenheit. Grey hatte sich bereits der von Poincaré verfochtenen Auffassung gefügt, daß England auch einen französischen Einfall auf belgisches Gebiet unter Umständen als deutschen Angriff auffassen müßte.

Gesetzt, Deutschland wäre dem französischen Einmarsch in Belgien nicht durch einen raschen Durchmarsch zuvorgekommen, so wäre nach menschlicher Berechnung Belgien Kriegsschauplatz geworden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Alliierten die Neutralität Belgiens geachtet hätten. Die dreimalige Verletzung der griechischen Neutralität während des Krieges zeigt, daß zwischen 1912 und 1914 die sittliche Entwicklung der französischen und englischen Politik sich keineswegs so vervollkommen hatte, daß das, was im Jahre 1912 als eine berechnete und vernünftige Maßregel galt, im Jahre 1914 aus moralischen und rechtlichen Bedenken verwerflich erschienen wäre. Erwägt man dies, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sich in diesem Falle das belgische Schicksal noch schlimmer gestaltet hätte, daß daher der Durchmarsch das geringere Übel war. Freilich kann man einem Belgier nicht zumuten, auf diesen Gedanken einzugehen. Denn ein wirklich erlittenes großes Unglück hinterläßt natürlich in der Seele einen größeren Eindruck als ein bloß mögliches noch größeres, das aber infolge des ersten Unglücks nicht eingetreten ist. Was sich aber auch im belgischen Publikum erreichen läßt, ist die Überzeugung, daß in den Augen der englischen und französischen Staatsmänner die belgische Neutralität bereits längst ein fetzen Papier war, bevor Bethmann-Hollweg sie als einen solchen erklärte. Ob es freilich Flug war, das zu sagen, ist eine andere Frage.

3. Die wirkliche Zerstörung des Rechtes durch hemmungslose Gewalt geschah durch die Siegermächte. Das deutsche Volk ist dadurch in die anfangs schwierige, aber ehrenvolle, und in der Zukunft auch glorreiche Lage gedrängt, der Herold eines neuen Rechtes werden zu müssen.

Auf Grund der Wilsonschen Prinzipien wurde am 5. November 1918 ein Präliminarfriedensvertrag geschlossen, der im Sommer 1919 von der Entente gebrochen worden ist. —

Die Erinnerung an Wilson und seine Grundsätze erregt bei den Deutschen Erbitterung, weil die idealen Prinzipien des amerikanischen Präsidenten bei vielen deutschen Kämpfern im Jahre 1918 das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der eigenen Sache erschütterten. Sie wurden und werden deshalb von vielen deutschen Patrioten als eine Kriegslist angesehen, welcher die Deutschen in naiver Gläubigkeit erlegen sind. Deshalb wollen diese Patrioten auch vom Präliminarfriedensvertrag vom 5. November 1918 nichts wissen. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß in der deutschen Öffentlichkeit der Vorfriedensvertrag nahezu unbekannt ist und seine ungeheure juristische und daher auch propagandistische Bedeutung überhaupt nicht ge-

würdigt wird. Das ist ein politischer Fehler, an dem die Vorherrschaft der Gefühle über den ruhig abwägenden Verstand Schuld ist. Man kann der Meinung sein, daß die Wilsonschen Grundsätze von der Entente-Propaganda als Kriegslist gebraucht worden seien; man muß sie aber natürlich, nachdem sie einmal zur Grundlage des Vorfriedensvertrages gemacht worden sind, nach Kräften ausnützen. Dabei zeigt sich, daß sich mit ihnen sehr vieles machen läßt, so viel, daß jene, die diese Prinzipien aus List propagierten, sich als betrogene Betrüger herausstellen werden, sobald die deutsche Propaganda mit Ernst und Beharrlichkeit die Bedeutung des Vorvertrages für den deutschen Aufstieg auswertet. Man kann den Vorgang mit einem strategischen Manöver vergleichen. Gesezt, es hätte der Kommandant unter feindlichem Druck sich entschlossen, einen Frontabschnitt zu räumen und die Linie auf eine gut gelegene und gut zu verteidigende Anhöhe zurückzuziehen, so wird nun auch derjenige mitarbeiten müssen, um diese neue Position nach Kräften auszubauen, der mit der Rückverlegung der Front nicht einverstanden war. So mag auch mancher beklagen, daß die verbündeten Mittelmächte sich überhaupt auf die Wilsonschen Grundsätze einließen. Nachdem es aber geschehen ist, muß man aus dieser Tatsache zur Befestigung der gesamtdeutschen Position herausholen, was zu holen ist. So müßte auch ein Politiker urteilen, der sich in seinem Handeln mehr von praktischen Erwägungen als von geschichtlichen Ideen bestimmen läßt. Ich glaube aber zeigen zu können, daß sich im Präliminarfriedensvertrag und dem, was darauf folgte, etwas viel größeres vorbereitet hat. Um bei dem strategischen Gleichnis zu bleiben: Diese rückverlegte, gut ausgebaute Position ist als Stützpunkt für einen großangelegten Vorstoß zu betrachten.

Zuerst ist die Vorgeschichte des Präliminarfriedens darzustellen, dann dieser selbst, dann seine Nachwirkung. Den Inhalt des Vorfriedensvertrages bilden im wesentlichen die Wilsonschen Grundsätze. Man spricht in der Regel von den 14 Punkten, aber der Präsident der Vereinigten Staaten hat viermal über seine Prinzipien gesprochen und im Ganzen 27 Punkte aufgestellt.

Die wichtigsten sind das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wobei ganz besonders die Völker des mitteleuropäischen Raumes hervorgehoben wurden, Bestimmungen über eine gerechte Behandlung der kolonialen Ansprüche, wobei nicht nur die Rechte der beherrschenden, sondern auch die der beherrschten Völker berücksichtigt werden sollten, gleichmäßige Einschränkung der Rüstungen auf das mindeste mit der inneren Sicherheit verträgliche Maß, Gesellschaft der Völker auf Grund eines gemeinsamen Gesetzes, gleichmäßige Gerechtigkeit gegenüber allen und die Freiheit der Meere. Am 4. Oktober legte die österreichische Regierung durch Vermittlung der schwedischen Regierung, am 5. Oktober die deutsche Regierung durch Vermittlung der Schweiz dem Präsidenten Wilson nahe, einen Waffenstillstand und darauffolgende Friedensverhandlungen auf Grund der von ihm ausgesprochenen Prinzipien zu vermitteln. Am 18. Oktober antwortete Lansing der österreichisch-ungarischen Regierung, die Völker der Monarchie mögen selbst entscheiden, ob ihnen eine

bloße Selbständigkeit innerhalb der Monarchie genüge, sie seien frei, ihr weiteres Schicksal innerhalb der Familie der Völker zu bestimmen. In den durch mehrere Wochen ausgedehnten Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Lansing wurde festgesetzt, daß nur mehr über die praktischen Einzelheiten der Durchführung der Grundsätze, nicht mehr über diese selbst verhandelt werden dürfe, daß die Deutschen zum Beweise ihres guten Willens die besetzten Gebiete räumen müßten und daß der Waffenstillstand nach dem Gutachten der militärischen Sachverständigen der Alliierten in der Weise geregelt werden solle, daß die Deutschen die Feindseligkeiten nicht mehr aufnehmen könnten. Als darauf die deutsche Regierung am 27. Oktober antwortete, sie erwarte die Waffenstillstandsbedingungen, gab Lansing am 5. November 1918 im Namen der Verbündeten folgende Erklärung ab: Die Verbündeten-Regierungen sind bereit, mit der deutschen Regierung einen Frieden auf der Grundlage der Grundsätze vom 8. Januar und der späteren Erklärungen zu schließen, machen aber zwei Vorbehalte: Sie behalten sich die Auslegung des Punktes über die Freiheit der Meere vor, und Deutschland muß alle Schäden gutmachen, die durch seine Angriffe den zivilen Bevölkerungen der Verbündeten zugefügt worden sind.

Der darauf abgeschlossene Waffenstillstand führte zur Entwaffnung Deutschlands. Es ist aber ein Irrtum, zu glauben, daß Deutschland bedingungslos kapituliert, denn dem Waffenstillstand war ein Vorvertrag vorausgegangen. Wenn man unter Deutschen davon spricht, hörte man häufig die ironische Erwiderung: Was nützen die schönsten Verabredungen und Grundsätze, wenn sie nicht eingehalten und durchgeführt werden? Die so reden, tun sich dann in der Regel auf ihre praktische Klugheit etwas zugute und blicken mit Mitleid auf die Schwärmer herab, die in Idealen schweben. In Wahrheit sind jene überklugen Realisten politische Kinder, die nur nach dem nächsten Erfolg oder Mißerfolg urteilen und aus Mangel an Erfahrung keine klare Vorstellung haben von den langsam wirkenden Ideen der Geschichte und von der großen moralischen Macht, die in der Idee des Rechtes liegt. Die Entente hat den Krieg gewonnen, weil sie es verstand, viele Menschen davon zu überzeugen, daß das Recht auf Seite der Westmächte sei. Der Ironiker wird einwenden, das beweise eben, daß Recht und Wahrheit nicht ausschlaggebend seien, denn die Propaganda gegen die Mittelmächte sei eben verlogen gewesen. Auch das ist zu kurz gesehen. Es beweist in Wirklichkeit, daß die Menschen in der Politik unter anderem auch von Ideen bestimmt werden, nicht nur von Erwägungen des Vorteiles, sondern von Ideen, die sie für wertvoll halten — wobei zugegeben werden mag, daß die Verbreiter der Ideen aus eigenem Nutzen nicht immer die Wahrheit sagen werden. Daß die Menschen nach Ideen handeln, gereicht der menschlichen Natur zur Ehre. Es war eine politische Unterlassungssünde, daß die Mittelmächte es nicht verstanden hatten, die Welt schon lange vor dem Kriege von der Idee der Deutschen zu überzeugen, während es eine einleuchtende und gewinnende Propaganda für die französische und englische Sache gegeben hatte. Dieses Versagen der deutschen Propa-

ganda hat seinen Grund darin, daß es keine einheitliche deutsche Geschichtsauffassung gab. Außenpolitische Propaganda aber ist in Kleinmünze umgesetzte Geschichtsphilosophie. Auch heute hat die breite deutsche Öffentlichkeit noch nicht begriffen, wie wichtig es für das deutsche Volk ist, einleuchtende Ideen, vor allem die Idee des Rechtes in den Dienst der deutschen Werbung zu stellen. Deshalb ist auch die Kenntnis von den Vorgängen der Jahre 1918 und 1919 und ihre juristische und moralische Würdigung gar wenig verbreitet. Drei Viertel der Deutschen wissen es nicht, daß am 5. November 1918 ein regelrechter Vorfriedensvertrag abgeschlossen worden ist, und von denen, die es wissen, fühlen wieder drei Viertel es nicht, welche ungeheure moralische Einbuße die Entente dadurch erlitten hat, daß sie diesen Vertrag brach.

Denn der Vertrag ist gebrochen worden. Die endgültigen Verträge von Versailles und St. Germain setzen sich fast in allen Punkten über die verabredeten Bedingungen des Vorvertrages hinweg. Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen und anderer Völker ist mißachtet worden, die Kolonien wurden auf Grund einer lügenhaften Denkschrift Mandatmächten zugewiesen, ohne daß die berechtigten Interessen der Deutschen und die gerechten Ansprüche der eingeborenen Bevölkerungen berücksichtigt worden wären. Aus der Verpflichtung zu beschränkten Reparationen wurde das Zwangsgebot, Deutschland müsse grundsätzlich für alle von den Alliierten erlittenen Schäden bis an die Grenze des Möglichen aufkommen. Da aber die Machthaber doch das Gefühl hatten, daß dieses Vorgehen nach so feierlich verkündeten idealen Grundsätzen außergewöhnlich sei, hielten sie es für klug, das Außergewöhnliche durch die Fiktion zu rechtfertigen, daß es sich hier nicht um ein gewöhnliches Verfahren, sondern um die Bestrafung eines Verbrechers handle. In dem berüchtigten § 231 des Versailler Vertrages wurde Deutschland und seinen Verbündeten die Verantwortung für den Krieg aufgebürdet. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörige infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeter aufgezwungen wurde, erlitten haben.“

Die Deutschen haben diesen Paragraphen als eine Schande empfunden. Aber bei tieferem Nachdenken findet man, daß sich hier bewahrheitet, was in der Schrift steht: Ihr sammlet Böses gegen mich, aber Gott wandte es zum Guten. Durch diesen Paragraphen nämlich und die juristische Bedeutung, die ihm von führenden Staatsmännern der Entente beigelegt worden ist, wird der ganze Vertrag juristisch und moralisch entwertet. Als nämlich bald nach dem Abschluß des Vertrages in Deutschland sich eine mächtige Bewegung gegen diese ungerechte Beschuldigung regte und Stimmen laut wurden, daß Deutschland zu den größten Opfern bereit sei, wenn nur dieser Paragraph getilgt würde, da erklärten einflussreiche französische und englische Staatsmänner, darunter auch Mitschöpfer des

Vertrages, daß dieser Paragraph grundlegend sei und mit ihm der Vertrag stehe und falle. Nun ist aber für die Entscheidung der Frage nach der Verantwortung für den Krieg allein die Geschichtsforschung zuständig, und diese hat nach einer von den Gelehrten aller Kulturvölker eifrig betriebenen Geschichtsforschung festgestellt, daß von einer einseitigen Verantwortung der Mittelmächte am Weltkrieg keine Rede sein könne. Damit ist der Paragraph gefallen und mit ihm der Vertrag, und seine weitere Aufrechterhaltung ist reine Gewalt.

Wenn häufig gegen diese Argumentation eingewendet wird, daß Deutschland den Vertrag unterzeichnet habe, so ist darauf zu sagen, daß Deutschland den Vertrag mit samt seiner Voraussetzung unterzeichnet hat, also den Vertrag in seiner Konstruktion, der zufolge er nur unter der Annahme der einseitigen Verantwortlichkeit gilt. Für die Entscheidung, ob die Voraussetzung selbst richtig ist, ist aber ein Willensentschluß nicht maßgebend. Genau so, wie der Sachverhalt „zweimal zwei ist vier“ richtig ist und das Urteil „zweimal zwei ist vierzig“ falsch ist, unabhängig davon, ob ich einem dieser Urteile durch Unterschrift meine Zustimmung gebe oder verweigere, so wird auch durch eine deutsche Unterschrift unter den Vertrag die Frage nicht entschieden, ob die Mittelmächte für den Krieg allein verantwortlich seien oder nicht.

Der Friedensvertrag ist also ungültig, 1. weil und insofern er mit dem Vorfriedensvertrag, der nach wie vor die rechtsgültige Grundlage der aufzubauenen europäischen Ordnung bleibt, nicht übereinstimmt 2. weil er auf der heute bereits als irrig erwiesenen Voraussetzung der einseitigen Verantwortung der Mittelmächte beruht.

Die Entente hat sich mit Torheit und zugleich mit Schuld beladen, als sie ihren Vertragsbruch durch die Fiktion eines Gerichtsverfahrens und eines Schuldspruches über die Mittelmächte vor dem sittlichen Gefühl der Weltöffentlichkeit zu beschönigen suchte. Denn der Vertragsbruch hört nicht auf, ein solcher zu sein, wenn die Frage der Schuld aufgeworfen wird. Vielmehr ist diese Verschiebung des Problems selbst ein neuer Vertragsbruch. Nach den ausdrücklichen Abmachungen vom Herbst 1918 handelte es sich nur mehr darum, die verabredeten Grundsätze im einzelnen durchzuführen, aber keineswegs darum, die Frage nach der Verantwortung am Kriege zu lösen. Aber auch wenn dieses Problem zur Erörterung gestanden hätte, so war die Art, wie es behandelt wurde, ein weiteres völkerrechtliches Verbrechen. Denn die Entente war gar nicht befugt, einen Schuldspruch zu fällen, weil sie gar nicht das Forum war, vor welchem die Schuldfrage hätte verhandelt werden können. Und wenn sie ein solches Forum gewesen wäre, so bestand ein weiteres Verbrechen darin, daß der Angeklagte ohne das Recht der Verteidigung, ohne die Möglichkeit einer Wahrheitsermittlung nur vorgeladen wurde, um seine Verurteilung durch einen Gerichtshof zu vernehmen, in welchem Kläger, Richter und Zeugen eine einzige Partei bildeten. Aber selbst wenn es einen regelrechten Gerichtshof gegeben hätte, so dürfte eine Kriegserklärung nicht als Verbrechen geklagt werden, weil es bis zum Kelloggpaß, der die Ächtung des Krieges

auspricht, allgemeine Überzeugung war, daß Kriegsführen kein Verbrechen sei, sondern eine ultima ratio, über welche verfügen zu Können zum Wesen der staatlichen Souveränität gehört.

Man muß diese gehäuften Frevel bedenken und erwägen, um das richtige Pathos der Distanz zu fühlen, welches den besiegten Deutschen gegenüber der Politik der übermütigen Sieger angemessen ist. Dieses Pathos der Distanz darf sich nicht in Dünkel und Hochmut umsetzen, es muß vielmehr der Ausdruck davon sein, daß sich das deutsche Volk zu einer Aufgabe berufen weiß. Diese Aufgabe ist die Wiederherstellung des Rechtes, die Schöpfung einer neuen Verfassung des Abendlandes auf Grund des Volkstumsrechtes und damit die Begründung einer neuen Friedensordnung. Neu ist diese Ordnung, denn neu ist der Gedanke, daß das Volkstum gemäß der Schöpfungsordnung mit einem ursprünglichen Rechte begabt ist. Ein neuer Stil des Denkens und des sittlichen Fühlens wird in dieser Verfassung des Abendlandes sichtbar. Volkstum als natürliche Verbundenheit der einzelnen, als natürliche Ganzheit von Blut und Geist verhält sich anders zum Staate und bringt einen anderen Staatsbegriff hervor als das Kollektivum aus Individuen, aus welchen die Theorie des 18. und 19. Jahrhunderts in gleicher Weise den absolutistischen, den demokratischen und den marxistischen Staat abgeleitet hatte. Im Volkstum wirkt ein göttlicher Gedanke, das Volkstum hat daher ein unveräußerliches Recht, der Staat gehört zu den Funktionen des Volkes, strahlt aus ihm aus, wirkt auf es zurück, wird von ihm gestaltet und gestaltet es selbst, aber der Staat ist nicht schlechthin souverän, er ist es weder nach innen, wo seinem Machtbereich durch die natürliche Entfaltung des Volkstums Grenzen gezogen sind, er ist es nicht nach außen, wo er mit anderen Völkern einer gemeinsamen sittlichen Ordnung eingegliedert ist. Wo ein Staat von einem einzigen Volke getragen wird, dort treten die inneren Grenzen des Staates nicht so deutlich hervor. Wo aber, wie es im mitteleuropäischen Raume die Regel ist, Staaten aus mehreren Völkern gebildet werden, die sich territorial nicht voneinander absondern lassen, dort ist es notwendig, das Recht des Volkstums gegen die Übergewalt des Staates zu schützen, dort wird auch die Priorität des Volkstums vor dem Staate deutlich erkennbar. Da nun keines Volkes Angehörige unter so viele mitteleuropäischen Staaten zerstreut sind, wie die der Deutschen, so haben die Deutschen das allergrößte Interesse daran, eine neue Auffassung vom natürlichen Rechte des Volkes durchzusetzen. Nur wenn dem Rechte des Staates Grenzen gezogen sind, nur wenn es ein von der Macht des Staates unabhängiges Recht gibt, ist es möglich, ideologisch der Unterdrückung deutscher und anderer Volksbestandteile durch fremde Völker entgegenzutreten.

Da sich das Volkstumsrecht leicht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker herleiten läßt, — wenn auch zugestanden werden muß, daß der aus den mannigfaltigen Erfahrungen des mitteleuropäischen Raumes genommene Begriff des Volkstumsrechtes reicher und lebensnäher ist als der mehr formaldemokratisch gefärbte Begriff des Selbstbestimmungsrechtes —, so ist die Rechtskontinuität gewahrt. Das ist wichtig.

Wenn nämlich der Vertrag von Versailles äußerlich zusammenbricht, so wie er innerlich bereits zusammengebrochen ist, stehen wir nicht vor einem völkerrechtlichen Vakuum, sondern es lebt der Vorvertrag wieder auf. Es ist für diesen Fall wertvoll, daß er in seiner wichtigsten Bestimmung in sinnvoller Weise auf die Probleme der Gegenwart angewendet werden kann. Aber auch in anderer Hinsicht wird durch die Idee des Volkstumsrechtes die Rechtsüberlieferung gewahrt. Der verfassungsrechtliche Kampf um die Eingliederung von Volkstümern in eine Rechtsgemeinschaft höherer Ordnung bildete das gewaltige Thema der österreichischen Rechtsentwicklung seit dem Ausgang der Türkenkriege. Diese Auseinandersetzung hat am Schluß nicht so sehr durch die inneren Explosivkräfte, als vielmehr unter außenpolitischem Druck zur Auflösung der Donaumonarchie geführt, aber die in diesen langwierigen Diskussionen durchgedachten Prinzipien und Gesetzesbestimmungen sind eine bleibende Errungenschaft, die im Lauf der jetzt heranwachsenden Generation neuerdings zur Gestaltung des mitteleuropäischen Raumes herangezogen werden muß. Der wesentliche Unterschied freilich zwischen der österreichischen Vergangenheit und der mitteleuropäischen Zukunft liegt darin, daß in Zukunft die zwischenvölkischen Spannungen und Ausgleichungen sich nicht mehr in einem einzigen Großreiche vollziehen werden, sondern in mehreren kleineren, mehrvölkischen Staaten. Das ist eine Erleichterung, weil dadurch in jedem einzelnen Staate die Probleme weniger kompliziert sind. Durch die deutsche Ost-Orientierung und die deutschen Volkstumsprobleme im mitteleuropäischen Raume wird die gesamte deutsche Nation zur Lösung von Aufgaben herangezogen, die in den letzten zwei Jahrhunderten Sonderaufgaben der österreichischen Deutschen gewesen waren. Es ist kein Zufall, daß der Staatsmann, der entschlossen die Nation zu diesen Problemen zurückführt, der deutsche Reichskanzler, ein Österreicher ist.

4. Wir erleben in diesen Jahren und Jahrzehnten den Durchbruch einer neuen Weltanschauung und Lebensordnung, der Kampf um unser Leben, der zugleich ein Kampf um eine neue Rechtsordnung ist, ist die elementare Kraft, welche das neue Denken in die Geschichte des Abendlandes einführen wird.

Durch rund vier Jahrhunderte hat sich eine Lehre ausgebreitet, derzufolge der einzelne Mensch für sich sei, losgelöst von den anderen Menschen (Axiom des Individualismus), und der Mensch als Gattungswesen Herr der Wertordnung sei, daher bestimmen könne, was recht und was unrecht sei (Axiom der menschlichen Autonomie). Der Individualismus ist heute als eine gefährliche Einseitigkeit erkannt, die zur Auflockerung aller natürlichen Gemeinschaften führt, die Gefahren des Grundsatzes der sittlichen Selbstherrlichkeit des Menschen sind freilich noch nicht im gleichen Maße durchschaut. Aber die geistesgeschichtliche Bedeutung von Versailles und Moskau liegt in dem monumentalen Nachweis, daß eine Kulturgemeinschaft zugrunde geht, die aus dem Grundsatz der Selbstherrlichkeit des Menschen die letzten Folge-

rungen zieht. Vom Standpunkt dieses Irrtums aus ist es nämlich folgerichtig, wenn ein gegebenes Wort gebrochen, Lüge für Wahrheit, Gewalttat für heiliges Recht ausgegeben wird. Kann der Mensch festsetzen, was wahr und falsch, was recht und unrecht ist, dann ist ihm alles erlaubt. Die Deutschen aber müssen gegen diese Grundsätze ankämpfen, schon deshalb, weil diese Grundsätze das Vorgehen der Entente weltanschaulich rechtfertigen würden. Ist aber nicht alles erlaubt, ist es deshalb zulässig zu sagen, daß die sogenannten Verträge ein Frevel sind, dann stammt eben das Recht nicht aus der menschlichen Willkür, dann ist es Ausfluß einer übermenschlichen sittlichen Ordnung. Der einfachste und einleuchtendste Ausdruck für diese Wesenserkenntnis ist der Satz, daß das Recht aus einer gottgesetzten Ordnung herrührt, Sägung eines absolut souveränen und heiligen Willens ist. Wenn diese Erkenntnis sich durchsetzte, wäre auch sehr viel für den weltanschaulichen Frieden in Deutschland gewonnen. Um über den Zwiespalt der christlichen Bekenntnisse hinwegzukommen, dachten manche daran, die Deutschen auf ein Gebiet hinzulenken, das ein höherer Wert als die Wirtschaft und zugleich allen gemeinsam wäre: das wohlgeratene Leben. Ohne Zweifel ist körperliche Wohlgeratenheit ein herrlicher Wert und bei dem engen Zusammenhang zwischen Leib und Seele auch eine wichtige Grundlage der seelischen Gesundheit. Allein eine rein biologische Wertordnung wäre zur geistigen Vereinheitlichung der Nation aus folgenden Gründen nicht geeignet: 1. Die Deutschen sind ein Volk von weltanschaulicher Leidenschaft und wucherndem systematischem Bautrieb. Sie werden daher aus der Idee einer biologischen Wertordnung eine Reihe von Systemen entwickeln, die sowohl untereinander wie mit den historischen Kirchen in Gegensatz geraten werden, da jedes mit Totalitätsansprüchen auftreten wird. 2. Eine rein biologische Wertordnung ist auch deshalb nicht einigend, weil sie dem natürlichen Volksempfinden nicht entspricht. Nach diesem ist ein körperlich noch so wohlgeratener Mensch nichtswürdig, wenn er unsittlich oder grausam oder treulos ist. Also stellt das natürliche Volksempfinden die sittlichen Werte über die biologischen und auf diese Grundtatsache muß die nationale Erziehung Rücksicht nehmen. Eine rein biologische Wertlehre ist aber auch aus außenpolitischen Gründen unbrauchbar, denn wenn Recht und Wahrheit allein bedingt wären durch das biologische Recht einer Rasse und durch den Vorteil eines Staates, dann könnte Frankreich noch viel größere Gewalttaten als den Vertrag von Versailles nach einem von Deutschen verkündeten Grundsatz rechtfertigen. Ein französischer Ausrottungskrieg gegen Deutschland z. B. könnte ideologisch mit dem Argument begründet werden, daß das Lebensinteresse der französischen Nation die Reduktion der deutschen Nation auf ein Drittel ihres Bestandes erfordere. Es ist aber offenbar nicht Aufgabe einer deutschen Propaganda, einem Vernichtungskrieg gegen Deutschland die ideologischen Waffen zu liefern. Die rein biologische Wertlehre gehört auch geistesgeschichtlich gar nicht in die Zukunft, sondern in die Aufklärung der vergangenen Jahrhunderte. Sie beruht ebenso wie der heute viel geschmähte Liberalismus auf dem zweiten der beiden oben angeführten Axiome.

Die Lehre vom göttlichen Ursprung des Sittengesetzes dagegen, die Lehre von der allgemein verpflichtenden Norm, zu welcher allerdings die verschiedenen Völker und Rassen verschieden geartete seelische Voraussetzungen mitbringen, stimmt nicht nur mit dem natürlichen Empfinden, sondern auch mit der christlichen Überlieferung überein und ist in hohem Grade geeignet, den christlichen Bekenntnissen die noch immer nicht zerstörte Größe ihres gemeinsam sittlich-religiösen Erbes zum Bewußtsein zu bringen. Das Einigende soll nicht nur in der tieferen Wertordnung des Lebens, sondern auch in der höheren des Geistes und des Sittlichen gesucht werden. Wahrscheinlich ist es dort sogar leichter zu finden.

Damit erhält aber das Reichsbewußtsein der Deutschen erst seinen vollen Inhalt. Die meisten Deutschen denken sich unter dem Reich nur einen starken Staat. Nun ist allerdings der starke Staat die Voraussetzung eines Reiches, aber im Begriff des Reiches liegt mehr als im Begriff des Staates. Der Staat hat den Zweck, seinen Bürgern die Entfaltung des vollen Lebens, zu welchem auch die Schaffung und Vermehrung der geistigen Güter gehört, zu gewährleisten. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat der Rechtsordnung und den Fragen des wirtschaftlichen Lebens besondere Aufmerksamkeit zuwendet, da die Wirtschaft jeder Form des Lebens, dem Körperlichen, dem Seelischen und dem Geistigen, die unerläßlichen Voraussetzungen liefert und die Rechtsordnung eine möglichst reibungslose Betätigung verschieden gearteter und verschieden gerichteter Menschen zu einer Gesamtleistung sichert. Aber in der Idee des Reiches ist außerdem der Gedanke enthalten, daß ein Volk durch seine Selbstverwirklichung eine allgemein gültige Aufgabe zu erfüllen hat. Erst durch eine Reichsidee wird ein Volk zu einem führenden Volke. Das Dritte Reich käme über das Zweite Reich, das vom preußischen Staatsgedanken geprägt war, nicht hinaus, wenn es nicht einen geschichtlichen Auftrag übernehme. Dieser Auftrag ist eben die neue Ordnung auf der Grundlage des Volkstumsrechtes. Ihm fügt sich die biologische Erneuerung ein, denn Blut und Rasse sind die naturhaften Grundlagen des Volkes, ihm fügt sich auch die schicksalsmäßige Politik der Neuordnung im mitteleuropäischen Raum ein, — denn dieser Raum kann gar nicht von der Staatsidee allein geordnet werden, weil Staatsgrenzen und Volksgrenzen sich im Völkerverzahnungsgebiet nicht decken. Dieser Auftrag fügt sich endlich dem geistesgeschichtlichen Wandel ein, der sich heute vollzieht. Damit erhält aber die Idee des „Dritten Reiches“ erst ihren vollen Sinn, denn das werdende Reich der Deutschen soll doch wohl nicht in dem bloß äußerlichen Sinne der Aufzählung, sondern auch in dem tieferen Sinne der Zusammenfassung ein Drittes sein: in dem künftigen Dritten Reiche muß sowohl die staatliche Überlieferung des Zweiten, wie die über Staats- und Volksgrenzen hinauswirkende Ausstrahlungskraft des Ersten vereinigt werden.

Damit wäre aber etwas gewonnen, was den Deutschen bisher gefehlt hat, ein einheitliches Geschichtsbild, in dem alle Teile der Nation, sowohl die beiden religiösen Hauptbekenntnisse, wie die beiden wichtigsten geschichtlichen Traditionen vereinigt wären. Die ungeheuerere politische Durchschlagskraft einer sowohl ein-

heitlichen, wie gegenwartsnahen, wie in die ferne Vergangenheit zurückreichenden Geschichtsüberlieferung leuchtet ein.

Am 14. Oktober 1933 sprach der deutsche Reichskanzler die einleuchtenden Worte: „Wenn das Recht endgültig der Gewalt weicht, wird eine dauernde Unsicherheit den Ablauf aller normalen Funktionen im Völkerleben stören und hemmen.“ Damit hat der Führer der Deutschen das vor 15 Jahren von Poincaré angeschlagene Thema

aufgenommen; aber die Rollen sind jetzt richtig zugewiesen. Der Kampf der Deutschen um ihr Leben ist zugleich ein Kampf um das Recht als Grundlage einer vernünftigen Ordnung. Wenn aber das Recht das Thema der deutschen Politik sein soll, dann muß es ein von der Gewalt unabhängiges Recht geben, und die Deutschen müssen daran glauben und die politische und geistesgeschichtliche Tragweite dieses Glaubens erkennen.

## Gerhard Scholz Die deutsche Wehrmacht in der Geschichte der Nachkriegszeit.

Wus dem Dritten Reich ist die deutsche Wehrmacht nicht wegzustreichen<sup>1</sup>. Sie bedeutet mehr als das Verlangen der endlichen Gleichberechtigung des Reiches unter den Nationen und mehr als die politisch selbstverständliche Forderung nach den materiellen Mitteln und der nationalen Dienstpflicht. Die deutsche Wehrmacht ist ein Teilausdruck des Wesens unseres Geistes, sittliches „Rückgrat“, innere Haltung, Tatbereitschaft, Opferwilligkeit — sie ist Form des nationalen Heroismus. Auf der Durchdringung des ganzen Volkes mit diesem Geiste, der an das Erbe der Gefallenen des Großen Krieges anknüpft, ruht das Reich.

Das Wissen um die geistigen und materiellen Bedingungen unserer nationalen Wehrhaftigkeit gehört zu den Bildungsgütern unserer Zeit. Dieses Wissen zieht seine aus der politischen Erfahrung gewonnenen Lehrsätze aus der Geschichte. Es bezieht die praktischen Forderungen auf unseren nationalen Staat und begründet sie aus dessen geschichtlicher und kultureller Lage geopolitisch, bevölkerungspolitisch und wehrtechnisch. Alles Wissen um die nationalen Wehrbedingungen hängt aber im „luftleeren Raum“, wenn dabei vergessen wird, daß die deutsche Wehrmacht (das Reichsheer) der Gegenstand und der Nährboden der Erfahrung in allen diesen Dingen ist. Das Wissen um unser deutsches Meer muß das Selbstverständliche sein. Es ist die wahre Voraussetzung alles Redens und Denkens über deutsche Wehrfragen und das Abc aller Wehrpolitik. Denkt man an diese Notwendigkeit, so wird deutlich, daß wir in allem für die praktische Ausbarmachung bestimmten Schulwissen noch auf der ersten Stufe des Anfanges sind. Wird das Wissen um die Organisation der nationalsozialistischen Bewegung durch deren Dienststellen schon von der Zeit der Zugehörigkeit zum Jungvolk an vermittelt und durch die Schule gestützt, so wird man notwendig das Wissen um die nationale Wehrmacht in den Schulunterricht (Geschichte, Heimatkunde, Staatskunde) hereinnehmen müssen,

<sup>1</sup> Siehe Schmitthenner, „Die badische Schule“, Folge 4.

wenn nicht eine wesentliche Teilseite unseres Staatswesens unterschlagen werden soll.

Wie die sachliche Prüfung ergibt, stellt dies auch an den Lehrenden die Forderung einer Bestandsaufnahme seines einschlägigen Wissens; es ist oft genug auf Kriegserinnerungen oder mehr oder weniger bruchstückhafte Kenntnisse aus den öffentlichen Darbietungen in der Presse oder in den Bildauschnitten des Kinos im wesentlichen beschränkt. Das genügt nicht, wenn man schon der Wehrmacht eine irgendwie bedeutende Rolle im Staatsaufbau zuerkennen mag.

Über die Bedeutung der Wehrmacht im Staat belehrt ganz besonders die Rolle der deutschen Wehrmacht während der dunkelsten Zeit nach dem Niedergange des Großen Krieges. Die Behauptung der Bedeutung der Wehrmacht während der Zeit von 1919 bis 1933 scheint im Zustande der deutschen Abrüstung ungerechtfertigt und verwunderlich. Man hat selten während dieser Zeit von der deutschen Wehrmacht gesprochen. Es wird sich aber erweisen, daß die nationale Revolution ohne die deutsche Wehrmacht — als Mitträgerin! — nicht zu denken ist. Trug die NSDAP. den politischen Kampf — so die Wehrmacht den nationalen Staat.

Das morsche Gebäude der staatlichen Form „von 1919“ zerbrach, als seine Zeit ausgetragen war bis zur letzten Stunde. Was blieb und was sich als materiell (dies im Zustande der Abrüstung innerhalb der gegebenen Grenzen des Menschenmöglichen) und sittlich in Form erwies, das war der in der Wehrmacht verkörperte Kern des Staatswesens, die Staatsgewalt. Als die geschichtliche Stunde der Wende gekommen war, war das politische Machtgefüge der SA. zur Stelle; aber erst die Verbindung zwischen der Wehrmacht und dem in der SA. verkörperten politischen, nun von verwandtem Geiste erfüllten Volkstum ergab die geschichtliche Grundlage des neuen Staates. Die Wehrmacht war die Trägerin und Hüterin der nationalen, geschicht-